

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang

4. Januar 2012

Nummer 1

Inhalt	Seite
Hinweis der Amtsblattredaktion	1
- Inhaltsverzeichnis 2011	
Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg	1
- Lengsdorfer Hauptstraße	
Ersatzbestimmung als Mitglied des Rates der Bundesstadt Bonn	2
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung	2
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch	
- Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf	
Bekanntmachung über den Beginn der vorbereitenden Sanierungsuntersuchungen für das Gebiet Soziale Stadt Tannenbusch	4
Öffentliche Bekanntmachung der Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft vom 1.12.2011 der Bezirksregierung Köln für das Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C	5

Hinweis der Amtsblattredaktion Inhaltsverzeichnis 2011

Das Amtsblatt 2011 umfasst die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 64. Die Nrn. 60 bis 64 sind Niederschriften von Sitzungen des Rates der Bundesstadt Bonn. Diese

Ausgaben werden bei Erscheinen nachgeliefert. Das Inhaltsverzeichnis kann erst nach Erscheinen der letzten Amtsblatt-Nr. erstellt werden. Es wird ebenfalls nach Erscheinen unseren Abonnenten zugesandt und ist im Internet unter der Adresse www.bonn.de veröffentlicht.

Bonn, den 4. Januar 2012
Im Auftrag

gez. Kuna

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Lengsdorfer Hauptstraße“, Parkplatz zwischen Lingsgasse und Uhlgasse im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den auf der Anlage 1 mit



gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Lengsdorf, Flur 5, Nrn. 55/2 tlw., 55/3 tlw., 444/55 tlw., 789 und 857 tlw. auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs, wobei sich die Widmung auf die Nutzung als Parkplatz beschränkt.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats

nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigelegt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer 77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widerspruchsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, 21. Dezember 2011

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister
- Wahlleiter -

Bekanntmachung

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV.NRW.S.238), gebe ich folgendes bekannt:

1. Frau Christine Schröder-Diederich – SPD - ist als Mitglied des Rates der Stadt Bonn ausgeschieden.
2. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz rückt Herr Sascha Krieger, Elisabeth-Enseling-Str. 18, 53121 Bonn, als Nachfolger in den Rat der Stadt Bonn ein.
3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Gültigkeit der Feststellung des Nachfolgers kann gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes sowie die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, und die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben.

Der Einspruch ist binnen eines Monats nach der Bekanntmachung beim Wahlleiter, Bürgerdienste (33-0), Berliner Platz 2, 53103 Bonn, einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bonn, den 02.01.2012

gez.
Nimptsch

BUNDESSTADT BONN
Der Oberbürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgendes beschlossen:

1. Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7423-13 („Hohe Straße“)

Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Tannenbusch,

zwischen Hohe Straße, Tennisanlage des Tennisclubs Blau-Gold Bonn e.V., Trasse der Stadtbahn Köln-Bonn (Rheinuferbahn) sowie Teilen des Grundstücks Hohe Straße 65 - 67

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

2. Öffentliche Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7324-42 („Am Ringwall“)

Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Tannenbusch,

zwischen Hohe Straße, der Straße Am Ringwall und Trasse der Stadtbahn Köln-Bonn (Rheinuferbahn)

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

3. Öffentliche Auslegung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7423-65 („Am Schützenhof“)

Stadtbezirk Bonn , Ortsteil Tannenbusch,

zwischen Hohe Straße, Teilen des Grundstücks Hohe Straße 65 - 67, Trasse der Rheinuferbahn und der Straße Am Ringwall

Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

4. Einleitung und öffentliche Auslegung der vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8217-63 („Hotel Villa Godesberg, Mirbachstraße“)

Stadtbezirk Bad Godesberg, Ortsteil Rüngsdorf,

für den Bereich der Hausgrundstücke Mirbachstraße 2 und 2a

Die vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt.

Hierzu kann sich ab sofort jeder über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planungen im Kataster- und Vermessungsamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C informieren und bis zum

13.02.2012 zu der Planung äußern.

Die öffentliche Auslegung der Pläne und der dazugehörigen Begründungen erfolgt

- im **Kataster- und Vermessungsamt**, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 7C
- vom **12.01.2012** bis einschließlich **13.02.2012** (Montag und Donnerstag von 8.00 - 18.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 - 13.00 Uhr)

Hinweis:

Zu 4. hängt zur Information eine verkleinerte Farbkopie des Planes während der Öffnungszeiten auch in der zuständigen Bezirksverwaltungsstelle Bad Godesberg aus.

Stellungnahmen können gemäß § 13a Abs.3 bzw. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag, der nach dem Inkrafttreten der Satzung gestellt werden könnte) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bürgerbeteiligung im Internet unter:
www.bonn.de/@bauleitplanung

Bonn, den 22.12.2011

In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

Bekanntmachung

über den Beginn der vorbereitenden Sanierungsuntersuchungen für das Gebiet
Soziale Stadt Tannenbusch

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am 20.12.2011 den Beschluss -gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)- über den Beginn der vorbereitenden Sanierungsuntersuchungen für das Gebiet

Soziale Stadt Tannenbusch

gefasst.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 141 Abs. 3 BauGB).

Das Gebiet (Untersuchungsgebiet) in dem die vorbereitenden Sanierungsuntersuchungen durchgeführt werden sollen, ist in dem beiliegenden Lageplan dargestellt (s. Anlage 2).

Hinweise:

1. Der Beschluss über den Beginn der vorbereitenden Sanierungsuntersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung
2. Durch die vorbereitenden Untersuchungen sollen Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit der Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden allgemeinen Ziele und die Durchführbarkeit der Sanierung im Allgemeinen gewonnen werden. Die vorbereitenden Sanierungsuntersuchungen sollen sich auch auf nachteilige Auswirkungen erstrecken, die sich für die von der beabsichtigten Sanierung unmittelbar Betroffenen in ihren persönlichen Lebensumständen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich möglicherweise ergeben können.
3. Die vorbereitenden Sanierungsuntersuchungen werden voraussichtlich ab Januar 2012 durchgeführt.
4. Um die notwendigen Beurteilungsunterlagen ermitteln zu können, besteht für das Untersuchungsgebiet eine Beteiligungs-, Mitwirkungs- und Auskunftspflicht nach §§ 137-139 BauGB. Nach § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zum Zugang eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie ihre Beauftragten verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogene Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs- Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie die örtlichen Bindungen erhoben werden. Die erhobenen personenbezogenen Daten unterliegen der Schutzvorschrift des § 138 Abs. 2 BauGB und dürfen nur zum Zwecke der Sanierung verwendet werden. Wegen einer Einschränkung der Auskunftspflicht sowie wegen der Folgen einer Auskunftsverweigerung wird auf § 138 Abs. 4 BauGB verwiesen.
5. Weiterhin können ab Bekanntmachung dieses Beschlusses im Untersuchungsgebiet Anträge auf Baugesuche und Anträge auf Beseitigung einer baulichen Anlage nach Maßgabe des § 15 BauGB bis zu 12 Monaten zurückgestellt werden.

Bonn, den 22.12.2011
Der Oberbürgermeister

In Vertretung

gez.: Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-, wird bekannt gemacht:

Bonn, den 08.12.2011

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Werner Wingenfeld
Stadtbaurat

Bundesstadt Bonn

Öffentliche Bekanntmachung

Die Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft vom 01.12.2011 der Bezirksregierung Köln, Dez. 33 – Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln
Dez. 33-
-Ländliche Entwicklung und Bodenordnung-

50670 Köln, den 01.12.2011
Blumenthalstr. 33
Tel.: 0221/147-2747

Flurbereinigung Sankt Augustin-Grünes C
33.44 – 5 11 02 -

Einladung zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sankt Augustin-Grünes C

Das Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C wurde durch Beschluss der Bezirksregierung Köln, Dez. 33, Ländliche Entwicklung und Bodenordnung, Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, vom 05.08.2011 angeordnet. Dieser Beschluss ist ebenso wie diese Einladung öffentlich bekannt gemacht worden.

Mit dem Flurbereinigungsbeschluss entstand die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Sankt Augustin-Grünes C.

In dem Flurbereinigungsverfahren Sankt Augustin-Grünes C wird hiermit gemäß § 21 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntma-

chung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft ein Termin anberaumt auf

**Montag, den 23.01.2011 um 17.00 Uhr
in den kleinen Ratssaal der Stadt Sankt Augustin
Mark 1, 53757 Sankt-Augustin.**

Zu dieser Wahl werden alle Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens eingeladen. Teilnehmer und damit wahlberechtigt sind die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln haben sich die anwesenden Teilnehmer als solche auszuweisen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt (§ 21 Abs. 3 FlurbG). Jeder anwesende Teilnehmer oder Bevollmächtigte hat nur ein Stimmrecht, gleich wie viele Besitzstände er vertritt. Gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer.

Teilnehmer, die am persönlichen Erscheinen zum Wahltermin verhindert sind, haben die Möglichkeit, sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. Entsprechende Vollmachtsformulare können bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln, unter Angabe des obigen Aktenzeichens angefordert werden.

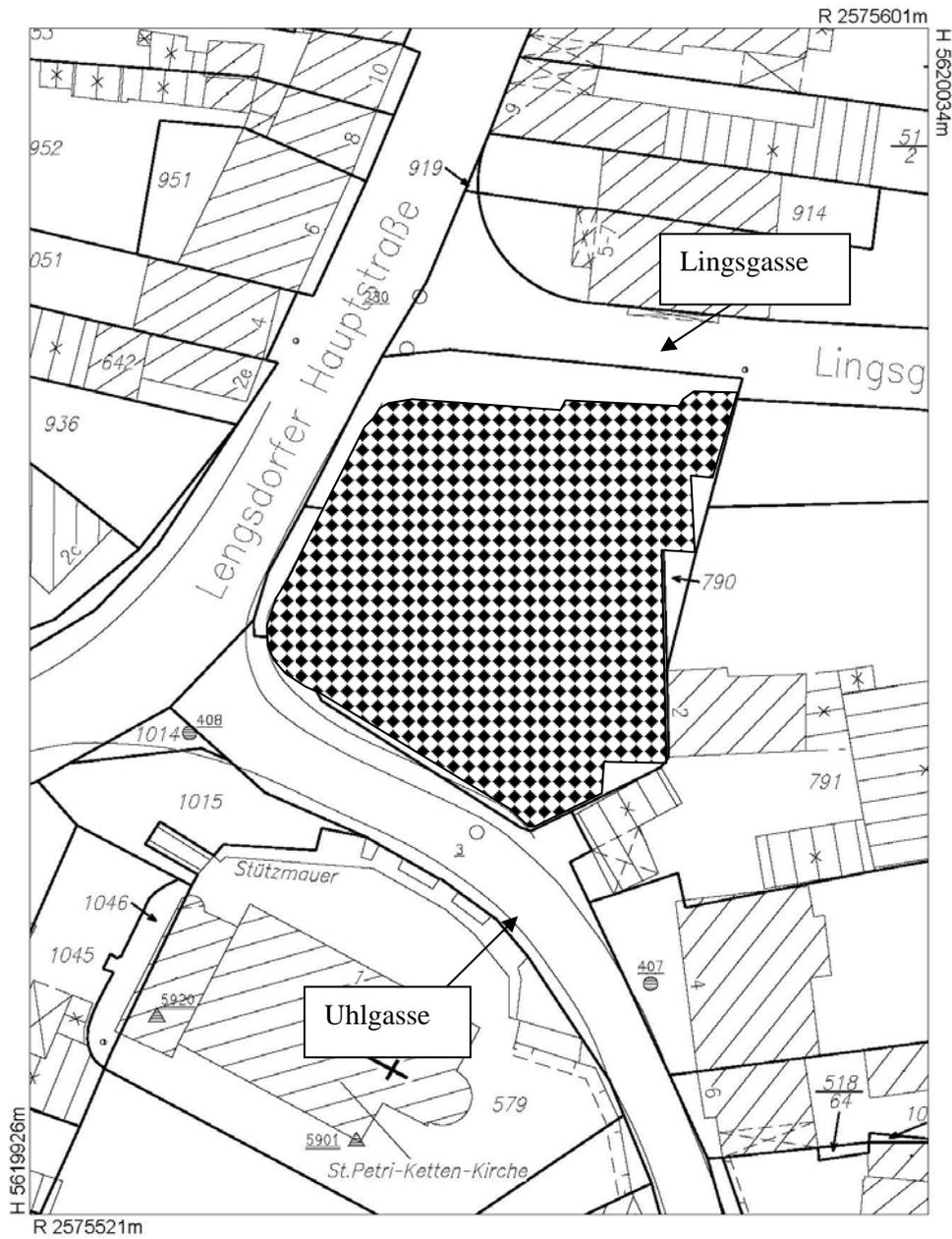
Soweit die Wahl im Termin nicht zustande kommt und ein neuer Wahltermin keinen Erfolg verspricht, kann die Bezirksregierung Köln Mitglieder des Vorstandes nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bestellen (§ 21 Abs. 4 FlurbG).

Für jedes Mitglied des Vorstandes ist ein Stellvertreter zu wählen oder zu bestellen (§ 21 Abs. 5 FlurbG).

Im Anschluss an die Wahl des Vorstandes findet die konstituierende Sitzung des gewählten Vorstandes statt, in der u.a. der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende von den ordentlichen Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

Im Auftrag
gez. Fehres
Fehres
(LRVD)

Widmung der „Lengsdorfer Hauptstraße“, Parkplatz zwischen Lingsgasse und Uhlgasse im Stadtbezirk Hardtberg, Ortsteil Lengsdorf



Soziale Stadt Tannenbusch

